

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 42	FREITAG, DEN 9. NOVEMBER	2012
Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 2012	Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in der Freien und Hansestadt Hamburg neu: 860-15, 2001-1	449
30. 10. 2012	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes 2030-1	453
30. 10. 2012	Achtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1, 2032-1, 2032-1a, 2030-4, 2030-5, 1103-1	454
6. 11. 2012	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe 750-2	458

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz
zur Stärkung der Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren
am gesellschaftlichen Leben
in der Freien und Hansestadt Hamburg
Vom 30. Oktober 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
**Hamburgisches Seniorenmitwirkungsgesetz
(HmbSenMitwG)**

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, die aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern, die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Hamburg zu stärken, ihre Erfah-

rungen und Fähigkeiten einzubeziehen, die Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern und den Prozess des Alterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung zu unterstützen. Dieses Ziel ist durch alle Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg unter aktiver Eigenbeteiligung der Hamburger Seniorinnen und Senioren zu fördern.

§ 2
Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihre Hauptwohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

§ 3

Seniorenvertretungen

(1) Seniorenvertretungen im Sinne dieses Gesetzes sind Seniorendelegiertenversammlungen und Bezirks-Seniorenbeiräte in den Bezirken sowie der Landes-Seniorenbeirat auf der Ebene der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Bezirks-Seniorenbeiräte und der Landes-Seniorenbeirat sollen in ihrer Zusammensetzung die unterschiedlichen Lebenslagen von Seniorinnen und Senioren widerspiegeln. Frauen und Männer müssen in jedem Seniorenbeirat mit jeweils mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder vertreten sein. Jedem Seniorenbeirat müssen mindestens zwei Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund angehören, davon je eine Frau und ein Mann. Die Zusammensetzung soll hinsichtlich der Erfahrungen, Interessen und Kenntnisse der Mitglieder möglichst eine wirkungsvolle Vertretung der Belange der Seniorinnen und Senioren gewährleisten. Dazu gehört es auch, die Interessen der älteren Menschen mit Behinderung widerzuspiegeln, um den besonderen Lebenslagen dieser Menschen gerecht zu werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretungen beträgt vier Jahre und beginnt am 1. April eines Jahres. Sie führen nach dem Ende ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zur Konstituierung der jeweiligen neuen Seniorenvertretungen weiter.

Abschnitt 2

**Seniorendelegiertenversammlung,
Bezirks-Seniorenbeirat**

§ 4

Seniorendelegiertenversammlung

(1) In jedem Bezirk wird eine Seniorendelegiertenversammlung gebildet.

(2) Jede Gruppe oder Organisation, in der sich Seniorinnen und Senioren engagieren und die sich mit einem regelmäßigen Angebot an Seniorinnen und Senioren in einem Bezirk wendet, hat das Recht, eine Delegierte oder einen Delegierten für die dortige Seniorendelegiertenversammlung zu benennen. Delegierte sind daneben Seniorinnen und Senioren, die von mindestens 20 weiteren Seniorinnen bzw. Senioren mit Hauptwohnung in diesem Bezirk unter Angabe des Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift schriftlich unterstützt werden (Unterstützerlisten). Delegierte müssen Seniorinnen und Senioren sein und ihren Wohnsitz im jeweiligen Bezirk haben.

(3) Rechtzeitig vor dem Beginn einer neuen Amtszeit der Mitglieder der Seniorendelegiertenversammlungen hat das örtlich zuständige Bezirksamt die ihm bekannten Gruppen und Organisationen nach Absatz 2 Satz 1 anzuschreiben und sie über das Recht zur Benennung einer oder eines Delegierten zu informieren. Gleichzeitig hat das Bezirksamt auf geeignete Weise die Öffentlichkeit über die Rechte nach Absatz 2 zu informieren. Die Frist zur Benennung von Delegierten beim Bezirksamt und zur Einreichung von Unterstützerlisten endet sechs Wochen vor Ende der Amtszeit. Das Bezirksamt prüft, ob die Benennungen und die Unterstützerlisten die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen und lädt die Seniorendelegierten zur konstituierenden Sitzung der Seniorendelegiertenversammlung ein. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Amtszeit gemäß § 3 Absatz 3 durchzuführen.

(4) Jede Delegierte oder jeder Delegierte kann ihr bzw. sein Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall oder bei sonstigem Ausscheiden einer oder eines Delegierten ist die benennende

Gruppe oder Organisation nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen.

(5) Die Seniorendelegiertenversammlung wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (Vorstand). Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Seniorendelegiertenversammlung gegenüber dem jeweiligen Bezirksamt.

(6) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Seniorendelegiertenversammlung ein. Die Seniorendelegiertenversammlung tritt während ihrer Amtszeit mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Bezirks-Seniorenbeirat dieses verlangt, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirats ihr Amt niedergelegt hat oder wenn ein Drittel der Delegierten eine Sitzung fordert. Sitzungen der Seniorendelegiertenversammlung sind öffentlich. Gäste haben kein Stimmrecht; die Seniorendelegiertenversammlung kann ihnen einzeln oder insgesamt durch Beschluss Rederecht einräumen.

(7) Der Bezirks-Seniorenbeirat soll im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Bezirksamt dem Vorstand die Einberufung der Seniorendelegiertenversammlung vorschlagen, wenn auf diese Weise Seniorinnen und Senioren an Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, angemessen beteiligt werden können.

§ 5

Bildung des Bezirks-Seniorenbeirats

(1) Der Bezirks-Seniorenbeirat setzt sich aus bis zu 19 Beiratsmitgliedern in ungerader Anzahl zusammen. Sie führen ihr Amt als Ehrenamt, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden aus.

(2) Auf ihrer ersten Sitzung einer Amtszeit wählt die Seniorendelegiertenversammlung aus ihren Reihen elf Mitglieder des Bezirks-Seniorenbeirates in geheimer Wahl. Mitglieder des Vorstandes der Seniorendelegiertenversammlung können nicht in den Bezirks-Seniorenbeirat gewählt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende der Seniorendelegiertenversammlung oder im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirks-Seniorenbeirats teil.

(4) Das Bezirksamt lädt die gewählten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des Bezirks-Seniorenbeirates ein. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Amtszeit gemäß § 3 Absatz 3 durchzuführen. Bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied oder auf Wunsch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksamtes die Sitzung.

(5) Der Bezirks-Seniorenbeirat kann durch Beschluss, der eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erfordert, jederzeit der Bezirksamtsleitung weitere Seniorinnen und Senioren mit Hauptwohnung im Bezirk zur Berufung in den Bezirks-Seniorenbeirat vorschlagen. Er hat von dieser Möglichkeit insbesondere dann unverzüglich Gebrauch zu machen, wenn die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 dies erfordert. Die Bestimmungen nach Absatz 1 sind zu beachten. Kommt ein nach Satz 2 erforderlicher Beschluss ganz oder teilweise nicht zu Stande oder erfüllt er nicht die genannten Anforderungen, beruft die jeweilige Bezirksamtsleitung unverzüglich die erforderlichen Mitglieder.

(6) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. In diesem Fall oder bei sonstigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt aus der Seniorendelegiertenversammlung die Delegierte oder der Delegierte in den Bezirks-Seni-

orenbeirat nach, auf die bzw. den bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl entfiel. Gegebenenfalls wird eine Nachwahl durchgeführt. Den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist gegebenenfalls im Wege der Nachberufung nach Absatz 5 Rechnung zu tragen. Gehören dem Bezirks-Seniorenbeirat bereits 19 Beiratsmitglieder an, so wird von den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 abgesehen.

(7) Der Bezirks-Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weitere Mitglieder, die gemeinsam den Vorstand des Bezirks-Seniorenbeirats bilden.

(8) Der Bezirks-Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben des Bezirks-Seniorenbeirats

(1) Der Bezirks-Seniorenbeirat fördert aktiv die Teilhabe und Mitwirkung der Senioren im Sinne von § 1, insbesondere durch Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und bei der Verwaltung. Er bezieht dabei die Breite der Erfahrungen und Fähigkeiten der Seniorinnen und Senioren im Bezirk ein. Er soll interessierten Seniorinnen und Senioren eine zeitlich befristete oder auf einzelne Projekte des Bezirks-Seniorenbeirats bezogene Mitarbeit ermöglichen.

(2) Er unterstützt und berät die Bezirksversammlung und das Bezirksamt bei der Umsetzung der Ziele nach § 1 insbesondere durch Vorschläge für Maßnahmen und durch Stellungnahme zu Vorlagen, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirksamtsbereich lebenden Seniorinnen und Senioren haben.

(3) Der Bezirks-Seniorenbeirat unterrichtet das Bezirksamt mindestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeit. Das zuständige Bezirksamt leitet den Bericht jeweils der Bezirksversammlung zu.

§ 7

Rechte des Bezirks-Seniorenbeirats

(1) Die Bezirks-Seniorenbeiräte sind in den Angelegenheiten ihres Bezirkes zu hören, sofern Belange der älteren Generation und des Zusammenlebens der Generationen berührt sind und einer Entscheidung bedürfen. Das Bezirksamt stellt die hierfür erforderlichen Informationen im Vorwege zur Verfügung.

(2) Den Bezirks-Seniorenbeiräten ist vom Bezirksamt auf Anfrage Auskunft zu erteilen, soweit dem keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Vorschläge und Anregungen der Beiräte sind vom Bezirksamt zu prüfen. Wird den Vorschlägen und Anregungen nicht entsprochen, hat das Bezirksamt dies zu begründen. Vorschläge und Anregungen der Bezirks-Seniorenbeiräte sind auf deren Verlangen dem Hauptausschuss der Bezirksversammlung vorzulegen.

(3) Der Bezirks-Seniorenbeirat hat das Recht zur Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne des § 1 durch Ausübung seines Rederechts in den Ausschüssen der Bezirksversammlung nach Maßgabe des § 14 Absätze 3 und 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449, 452), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Unterstützung durch das Bezirksamt

Die Bezirksamter stellen die Einrichtung und die Arbeit der in den Bezirken zu bildenden Seniorenvertretungen sicher. Hierzu gehört insbesondere die Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Sitzungen der Seniorenvertretungen. Jedes Bezirksamt benennt dem Bezirks-Seniorenbeirat eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und trägt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Aufgaben nach § 6.

Abschnitt 3

Landes-Seniorenbeirat

§ 9

Bildung des Landes-Seniorenbeirates

(1) Der Landes-Seniorenbeirat setzt sich aus 15 Beiratsmitgliedern zusammen. Sie führen ihr Amt als Ehrenamt, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden aus.

(2) Mitglieder des Landes-Seniorenbeirates sind

1. je ein Mitglied, das von den Bezirks-Seniorenbeiräten aus deren Mitte gewählt wird,
2. eine Seniorin und ein Senior mit Migrationshintergrund und Hauptwohnung in Hamburg und eine Stellvertreterin und ein Stellvertreter, die jeweils auf Vorschlag des Integrationsbeirates von der zuständigen Behörde berufen werden, und
3. sechs fachkundige Seniorinnen bzw. Senioren mit Hauptwohnsitz in Hamburg, die überbezirklich bereits für ältere Bürgerinnen und Bürger wirken und die von den Mitgliedern nach den Nummern 1 und 2 gemeinsam berufen werden.

Der Beschluss über die Berufung nach Satz 1 Nummer 3 erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Die Berufung muss so gestaltet sein, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 für die Zusammensetzung des Landes-Seniorenbeirates eingehalten werden. Kommt ein solcher Beschluss ganz oder teilweise nicht zu Stande oder erfüllt er nicht die genannten Anforderungen, beruft der Präses der zuständigen Behörde unverzüglich die erforderlichen Mitglieder.

(3) Der Landes-Seniorenbeirat konstituiert sich auf Einladung der zuständigen Behörde. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von zwölf Wochen nach Beginn der Amtszeit gemäß § 3 Absatz 3 durchzuführen. Bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied oder auf Wunsch eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde die Sitzung.

(4) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. In diesem Fall oder bei Abwahl eines Mitglieds nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durch den jeweiligen Bezirks-Seniorenbeirat oder bei sonstigem Ausscheiden eines Mitglieds gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Falle eines Ausscheidens eines nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 berufenen Mitglieds auch die nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 berufenen Mitglieder bei der gemeinsamen Nachberufung stimmberechtigt sind.

(5) § 5 Absätze 7 und 8 gilt für den Landes-Seniorenbeirat entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Landes-Seniorenbeirats

(1) § 6 Absatz 1 gilt für den Landes-Seniorenbeirat entsprechend.

(2) Der Landes-Seniorenbeirat unterstützt und berät den Senat, die zuständigen Behörden und die Senatsämter bei der Umsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere durch Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen von bezirksübergreifender Bedeutung. Er arbeitet dabei mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 14 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75) in der jeweils geltenden Fassung zusammen, sofern die Belange älterer behinderter Menschen berührt sind.

(3) Der Landes-Seniorenbeirat unterrichtet den Senat mindestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeit. Der Senat leitet den Bericht der Bürgerschaft zu.

§ 11

Rechte des Landes-Seniorenbeirats

(1) Der Landes-Seniorenbeirat ist in bezirksübergreifenden und grundsätzlichen Angelegenheiten von den Fachbehörden und Senatsämtern zu hören, sofern Belange der älteren Generation und des Zusammenlebens der Generationen berührt sind und einer Entscheidung bedürfen. Die Behörden nach Satz 1 stellen dem Landes-Seniorenbeirat die hierfür erforderlichen Informationen im Vorwege zur Verfügung.

(2) Dem Landes-Seniorenbeirat ist von den Fachbehörden und Senatsämtern auf Anfrage Auskunft zu erteilen, soweit dem keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Vorschläge und Anregungen der Landes-Seniorenbeiräte sind von den Behörden zu prüfen. Wird den Vorschlägen und Anregungen nicht entsprochen, haben die Behörden dies zu begründen. Vorschläge und Anregungen des Landes-Seniorenbeirats sind auf dessen Verlangen der Deputation der jeweils betroffenen Behörde vorzulegen.

§ 12

Unterstützung durch die Verwaltung

Die zuständige Behörde stellt die Einrichtung und die Arbeit des Landes-Seniorenbeirates sicher. Hierzu gehört insbesondere das Angebot einer Einstiegsschulung für neu gewählte Seniorenbeiratsmitglieder, die Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Landes-Seniorenbeirates sowie die sonstige erforderliche Unterstützung. Sie benennt dem Landes-Seniorenbeirat eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und trägt im Rahmen verfügbarer

Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 10.

Abschnitt 4

Aufwandsentschädigung

§ 13

Aufwandsentschädigung

(1) Den Mitgliedern der Bezirks-Seniorenbeiräte und des Landes-Seniorenbeirates wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Höhe und das Verfahren der Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

Artikel 2

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

In § 14 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 28), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ausschüsse können sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen; eine Verpflichtung für Behörden zur Entsendung ergibt sich nur nach Maßgabe des § 27 Absatz 3. Der Beschluss der Hinzuziehung sachkundiger Personen bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Bezirksversammlung, wenn hierdurch gesonderte Kosten entstehen. Werden sachkundige Personen oder Betroffene in nicht-öffentlicher Sitzung hinzugezogen, so haben sie sich im Voraus schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

Artikel 3

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 § 4 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 sowie Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. April 2013 in Kraft.

(2) Die Amtszeit der am Tag der Verkündung bestehenden Seniorendelegiertenversammlungen, Bezirks-Seniorenbeiräte sowie des Landes-Seniorenbeirates endet am 31. März 2013. Sie führen die Geschäfte bis zur Konstituierung der nach diesem Gesetz gebildeten Seniorenvertretungen weiter.

(3) Nach Ablauf der ersten Amtsperiode nach dem Seniorenmitwirkungsgesetz wird das vorliegende Gesetz im Auftrag der zuständigen Fachbehörde evaluiert. Der Evaluationsbericht ist der Hamburgischen Bürgerschaft bis zum 30. September 2017 vorzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Oktober 2012.

Der Senat

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes**

Vom 30. Oktober 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 348), wird wie folgt geändert:

1. § 86 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Als Beihilfezweck nach Satz 4 gilt auch die Geltendmachung eines Anspruchs auf Abschläge nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275). Die Organisationseinheit darf Beihilfeunterlagen auch zu diesem Zweck speichern, ver-

wenden oder nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel weitergeben.“

1.2 Im neuen Satz 7 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

2. In § 91 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Über den aus Satz 2 folgenden Zeitpunkt hinaus dürfen Unterlagen über die Verordnung von Arzneimitteln für den in § 86 Satz 5 genannten Zweck weitere zwölf Monate aufbewahrt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Oktober 2012.

Der Senat

Achstes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 30. Oktober 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 453), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 10 folgende Fassung:
„§ 10 Stellenausschreibung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung, dienstliche Beurteilung“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 4 Satz 3 werden hinter dem Wort „Wird“ die Wörter „eine Bezirksamtsleiterin oder“ und hinter dem Wort „gilt“ die Wörter „sie bzw.“ eingefügt.
 - 2.2 In Absatz 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt:
„soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.“
3. In § 8 werden die Wörter „die oberste Dienstbehörde“ durch die Wörter „der Senat“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Stellenausschreibung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung, dienstliche Beurteilung (§ 9 BeamStG)“.
 - 4.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind anhand der mit dem konkreten Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen regelmäßig und wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern durch Vorgesetzte zu beurteilen. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde oder mit ihrer Zustimmung die von ihr bestimmte Behörde. Hierbei können Ausnahmen von Satz 1 für bestimmte Beamtengruppen oder Fallgruppen sowie geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe vorgesehen werden.“
5. § 25 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Senat erlässt unter Berücksichtigung der §§ 10 und 13 bis 24 durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen.“
 - 5.2 In Satz 2 Nummer 9 wird hinter dem Wort „Beurteilungen“ der Klammerzusatz „(§ 10 Absatz 4)“ eingefügt.
6. In § 35 Absatz 4 werden die Wörter „Der Senat“ durch die Wörter „Die für die Versetzung in den Ruhestand nach § 45 Absatz 2 zuständige Stelle“ ersetzt.
7. In § 41 wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(§§ 26, 27 BeamStG)“ angefügt.
8. § 69 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In Absatz 2 werden die Wörter „in den Landtag oder“ gestrichen.
 - 8.2 In Absatz 3 Satz 1 werden hinter der Bezeichnung „Absatz 2“ die Wörter „oder anderen gesetzlichen Bestimmungen“ eingefügt.

9. § 72 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,“.
10. § 80 wird wie folgt geändert:
 - 10.1 Absatz 10 Satz 14 erhält folgende Fassung:
„Für Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit und für Aufwendungen bei Palliativversorgung entfällt die Kostendämpfungspauschale.“
 - 10.2 In Absatz 11 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird das Wort „Sanatoriumsbehandlungen“ durch die Wörter „Behandlungen in Rehabilitationseinrichtungen“ und wird das Wort „Heilkuren“ durch das Wort „Kuren“ ersetzt.
11. In § 84 Absatz 2 wird die Textstelle „, zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262),“ gestrichen und das Wort „jeweils“ durch die Textstelle „am 31. Dezember 2010“ ersetzt.
12. In § 90 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „HmbDSG“ durch die Bezeichnung „HmbDG“ ersetzt.
13. In § 91 Absatz 4 wird das Wort „Landesarchiv“ durch das Wort „Staatsarchiv“ ersetzt.
14. In § 122 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle eingefügt:
„soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 454, 457), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 13 wird der Eintrag:
„§ 13a Zusammentreffen von Einkünften nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments mit Besoldung“
eingefügt.
 - 1.2 Der Eintrag zum Unterabschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 3
Vorschriften für Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, hauptberufliche Leiterinnen, hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen“.
2. Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a
Zusammentreffen von Einkünften
nach dem Abgeordnetenstatut
des Europäischen Parlaments mit Besoldung
Erhält eine Beamtin oder ein Beamter neben der Besoldung eine Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegeld oder Versorgung für Hinterbliebene nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, wird diese

- oder dieses in Höhe von 50 vom Hundert des Betrages, um den die ungekürzte Besoldung und die Einkünfte nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments die Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments übersteigen würden, auf die Besoldung angerechnet.“
3. In § 15 wird folgender Satz angefügt:
„§ 53 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“
4. Die Überschrift des Unterabschnitts 3 erhält folgende Fassung:
„Vorschriften für Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, hauptberufliche Leiterinnen, hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen“.
5. § 31 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Ämter der Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W (Anlage IV) geregelt.“
6. § 38 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Frist nach Satz 1 gilt nicht im Falle eines Dienstunfalls nach § 5 Absatz 4 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 454, 456), in der jeweils geltenden Fassung.“
- 6.2 Im neuen Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
7. § 41 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „§§ 33, 34 und 35, die §§ 43, 50,“ durch die Textstelle „§§ 33, 34, 35 und 43,“ ersetzt.
- 7.2 Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Soweit auf Grund der Prüfungs- und Studienordnungen der Lehrbedarf für ein Fach eine Lehrtätigkeit einer Professorin oder eines Professors nach Absatz 1 Satz 1 erfordert, die die individuelle Lehrverpflichtung oder Regellehrverpflichtung ihres oder seines Amtes überschreitet, kann der Professorin oder dem Professor für die weitere Lehrtätigkeit für höchstens vier Lehrveranstaltungsstunden im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 349), eine Vergütung gewährt werden.“
- 7.3 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- 7.4 Im neuen Absatz 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter der Textstelle „Absatz 3“ die Textstelle „und Absatz 6“ eingefügt.
8. In § 61 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1“ jeweils durch die Wörter „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ ersetzt.
9. In § 62 Absatz 4 werden die Wörter „ihr oder ihm“ durch die Textstelle „einer Beamtin, einem Beamten, einer Richterin oder einem Richter“ ersetzt.
10. Anlage I wird wie folgt geändert:
- 10.1 Im Text zur Besoldungsgruppe A 12 wird die Textstelle „Rechnungsrätin, Rechnungsrat
– als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter bei dem Rechnungshof –“ gestrichen.
- 10.2 Im Text zur Besoldungsgruppe A 13 wird die Textstelle „Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat
– als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter bei dem Rechnungshof –“ gestrichen.
- 10.3 Im Text zur Besoldungsgruppe A 14 wird bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrätin, Oberstudienrat
– als Leiterin oder Leiter einer Abteilung in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II an einer Stadtteilschule mit bis zu 390 Schülerinnen und Schülern –“ die Fußnote 7 durch die Fußnoten 2 und 7 ersetzt.
- 10.4 Im Text zur Besoldungsgruppe A 14 wird bei der Amtsbezeichnung „Konrektorin, Konrektor einer Sonderschule
– als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 5 Klassen –“ die Fußnote 2 durch die Fußnote 1 ersetzt.
- 10.5 Im Text zur Besoldungsgruppe A 14 wird bei der Amtsbezeichnung „Rektorin, Rektor einer Sonderschule
– als Leiterin oder Leiter einer Sonderschule mit mehr als 5 bis zu 11 Klassen –“ die Fußnote 1 durch die Fußnote 2 ersetzt.
11. In Anlage II wird der Text zur Besoldungsgruppe B 3 wie folgt geändert:
- 11.1 Bei der Amtsbezeichnung „Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor“ wird hinter der Fußnote 4 die Fußnote 5 eingefügt.
- 11.2 Bei der Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor bei dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ wird die Fußnote 5 durch die Fußnote 6 ersetzt.
- 11.3 Bei der Amtsbezeichnung „Erste Baudirektorin oder Erster Baudirektor bei der Hamburg Port Authority“ wird die Fußnote 5 durch die Fußnote 6 ersetzt.
- 11.4 Hinter dem Text zur Fußnote 4 wird folgende neue Fußnote 5 eingefügt:
„⁵⁾ Erhält als Landeswahlleitung eine Amtszulage nach Anlage IX.“
- 11.5 Die bisherige Fußnote 5 wird Fußnote 6.
12. In Anlage III wird der Text zur Besoldungsgruppe R 3 wie folgt geändert:
- 12.1 Bei der Amtsbezeichnung „Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt“ wird hinter dem Zusatz „– als ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts –⁴⁾“ der Zusatz
„– als ständige Vertretung einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 5 –“ angefügt.

- 12.2 Die Textstelle
„Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt
– als ständige Vertretung einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts –⁵⁾“
wird gestrichen.
- 12.3 Fußnote 5 wird gestrichen.
13. Die Anlage IV wird wie folgt geändert:
- 13.1 Im Text zur Besoldungsgruppe W 1 werden die Wörter „Professorin oder Professor als“ gestrichen.
- 13.2 Im Text zu den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird die Textstelle
„Professorin oder Professor an einer Hochschule im Sinne des § 1 Absatz 1 HmbHG¹⁾“
jeweils durch die Textstelle
„Professorin oder Professor¹⁾
– an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
– an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung –²⁾
– an der Hochschule der Polizei Hamburg
Professorin oder Professor an einer Kunsthochschule¹⁾
– an der Hochschule für bildende Künste Hamburg
– an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg
Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor¹⁾
– an der Universität Hamburg
– an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung³⁾
– an der Technischen Universität Hamburg-Harburg“
ersetzt.
- 13.3 Im Text zu den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird jeweils hinter der Textstelle „Körperschaftsbeamtinnen und -beamte:“ die Textstelle
„Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor¹⁾
– am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“
eingefügt.
- 13.4 Hinter dem Text der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sind jeweils folgende Fußnoten anzufügen:
„²⁾ Nach § 2 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über die Gründung der HafenCity Universität Hamburg vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 491) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht das Amt einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors übertragen wurde.
³⁾ Soweit nicht von Fußnote 2 erfasst.“
14. Die Anlage IX wird wie folgt geändert:
- 14.1 In der Textstelle
„A 15 3 174,34“
wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- 14.2 Hinter der Textstelle
„A 15 (kw) 1 174,34“
wird die Textstelle
„Besoldungsordnung B
Fußnote
B 3 5 300,00“
eingefügt.

15. In der Anlage X wird in der Tabelle „Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen“ folgende Textstelle angefügt:
Dem Grunde nach geregelt in Betrag in Euro
„§ 41 Absatz 6 Hamburgisches Besoldungsgesetz
Lehrvergütung je Stunde 40,00“

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes

In § 4 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 67), geändert am 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 454, 458), wird die Textstelle „1. Februar“ durch die Textstelle „31. Januar“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 454, 457), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 38 folgende Fassung:
„§ 38 Pflegekosten“.
2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „im Fall der Nummern 1 und 3 darf die Minderung des Ruhegehalts 10,8 vom Hundert“ durch die Textstelle
„die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummer 2“ ersetzt.
- 2.2 Die Sätze 6 bis 8 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist anstelle des Ablaufs des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, der Ablauf des Monats maßgeblich, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mindestens 45 Jahre mit Zeiten gemäß Satz 8 zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist anstelle des Ablaufs des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet oder die in § 89 Absatz 3 genannte Altersgrenze erreicht wird, der Ablauf des Monats maßgeblich, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mindestens 40 Jahre mit Zeiten gemäß Satz 8 zurückgelegt hat. Zeiten nach den Sätzen 6 und 7 sind
1. ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 6 und 8 bis 10,
2. Zeiten eines Hochschulstudiums bis zu drei Jahren und eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, sofern sie laubahnrechtlich für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst oder für die Berufung in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben waren, soweit diese nicht bereits unter Nummer 1 oder 3 fallen,
3. Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen,

4. Zeiten nach § 58 und
5. Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr.
Soweit sich hierbei Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.“
3. In § 17 Absatz 5 Satz 2 wird hinter der Bezeichnung „Absatz 2“ die Textstelle „in Verbindung mit Satz 1“ eingefügt.
4. In § 28 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „§§ 17 und 61“ durch die Textstelle „§§ 17 und 59“ ersetzt.
5. § 37 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Satz 1 wird die Textstelle „einem Kurkrankenhaus, in einem Sanatorium oder für eine Heilkur“ durch die Wörter „Rehabilitationseinrichtungen oder für eine Kur“ ersetzt.
- 5.2 In Satz 2 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „1000“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt:
„bei Aufwendungen für Sehhilfen liegt der Genehmigungsvorbehalt bei 600 Euro.“
6. § 38 erhält folgende Fassung:
„§ 38
Pflegekosten
Ist die oder der Verletzte infolge des Dienstunfalls so hilflos, dass sie oder er nicht ohne fremde Hilfe und Pflege auskommen kann, so sind die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten.“
7. § 41 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 35 erleidet und infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten ist und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 erlangt hat.“
8. § 42 Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
9. In § 43 Absatz 4 wird die Textstelle „Absatz 1“ gestrichen.
10. In § 47 Satz 4 wird hinter der Bezeichnung „§ 38“ die Textstelle „Absatz 2“ gestrichen.
11. § 59 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versor-

gungsempfänger die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat (§ 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).“

- 11.2 In Absatz 4 wird hinter der Textstelle „Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ die Textstelle „und Satz 2“ eingefügt.
12. § 77 wird wie folgt geändert:
- 12.1 In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt: „§ 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“
- 12.2 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, denen aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen wird.“
13. In § 84 Absatz 1 Nummer 8 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.
14. In § 86 Satz 5 werden die Wörter „das Beamtenverhältnis berufen werden“ durch die Wörter „den Ruhestand eintreten“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Versorgungsüberleitungsgesetzes

In § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 102) wird die Textstelle „der Besoldungsgruppe 1 oder 2“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Senatsgesetzes

In § 16 Absatz 2 und Absatz 3 Nummern 1 und 2 des Senatsgesetzes vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 488), wird jeweils die Textstelle „Absatz 4“ durch die Textstelle „Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 2 Nummern 7.2, 7.3, 7.4 und 15 tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. Artikel 2 Nummern 10.3, 10.4 und 10.5 tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Oktober 2012.

Der Senat

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Feldes- und Förderabgabe**

Vom 6. November 2012

Auf Grund von § 32 Absätze 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgabe vom 24. Dezember 1985 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter dem Eintrag zu § 18 wird folgender Eintrag eingefügt:

„3. Unterabschnitt

Erdwärme

§ 19 Abgabesatz“.

1.2 Im Eintrag zum bisherigen 3. Unterabschnitt wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die für die Berechnung notwendigen Daten sind zusätzlich durch Datenfernübertragung oder in elektronischer Form mitzuteilen.“

3. Hinter § 18 wird folgender neuer 3. Unterabschnitt eingefügt:

„3. Unterabschnitt

Erdwärme

§ 19

Abgabesatz

Ab 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2014 wird keine Förderabgabe auf Erdwärme erhoben.“

4. Der bisherige 3. Unterabschnitt wird 4. Unterabschnitt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. November 2012.